

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH



Inhaltsverzeichnis

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH	1
§ 2 VERTRAGSSCHLUSS, HINWEISPFLICHT	1
§ 3 PREISE, ZAHLUNGEN, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG	2
§ 4 MINDESTAUFENTHALT	2
§ 5 AN- UND ABREISE	2
§ 6 STORNIERUNG & RÜCKTRITT	2
§ 7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN, HAUSTIERE & PLATZORDNUNG	3
§ 8 HAFTUNG	3
§ 9 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE	4
§ 10 SCHRIFTFORMERFORDERNIS / SALVATORISCHE KLAUSEL	4

§ 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten für sämtliche Leistungen zwischen der Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH (Betreiberin) und dem Gast / Stellplatznutzer (Gast). Leistungen sind insbesondere die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Stellplätzen für Campingfahrzeuge aller Art sowie von Zelten, dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

§ 2 Vertragsschluss, Hinweispflicht

- (1) Der jeweilige Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags (Telefonisch, Eingabemaske Website, E-Mail) des Gastes durch die Betreiberin zustande. Die Annahme durch die Betreiberin erfolgt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung.
- (2) Telefonische und sonstige mündliche Auskünfte sowie Nebenabreden, gleich welcher Art, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Betreiberin schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Der Gast hat keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Stellplatzes. Die Betreiberin behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit des Zeitpunkts des Vertragsschlusses und Auslastung Stellplätze zuzuweisen. **Bei dem Platzangebot ist eine Buchung von max. 3 gemeinsam reisenden Familien möglich. Ein separater Gruppen- oder Aufenthaltsplatz wird von der Betreiberin nicht vorgehalten.**
- (4) Der Gast ist verpflichtet, die Betreiberin unaufgefordert im Falle der Durchführung einer Veranstaltung spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Betreiberin in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- (5) Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um Störungen auf den Stellplatz, ausgehend von den aufgeführten Fahrzeugen und Gegenständen, zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Gast ist verpflichtet, die Betreiberin rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens ausgehend von den auf den Stellplatz verbrachten Fahrzeugen und Gegenständen hinzuweisen.
- (6) Die Unter- und Weitervermietung, oder die unentgeltliche Nutzung des Stellplatzes durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als zu Camping- oder ausdrücklich anderweitig vereinbarten Vertragszwecken ist nicht gestattet.

§ 3 Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Betreiberin. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind öffentliche und lokale Abgaben, die nach dem geltenden Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie z.B. ggfls. Kurtaxe. Solche sind bei der Anreise an die Betreiberin gesondert zu zahlen.
- (2) Sofern nichts anderweitig vereinbart worden ist, sind Rechnungen der Betreiberin sofort und ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Betreiberin ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden in der unter § 2 Ziff. 1 bezeichneten Annahme bzw. im Vertrag über die Anmietung Des Stellplatzes festgehalten. Grundsätzlich beträgt die Vorauszahlung 50% des vereinbarten Nutzungsentgelt.
- (4) Zur Zahlung der Vorauszahlung hat der Gast die von der Betreiberin in der Annahme (§ 2 Ziff. 1) bezeichneten Zahlungsmöglichkeiten (Überweisung oder Online Payment Service Provider) zu nutzen.
- (5) Verbrauchsabhängige Kosten, zusätzliche Gebühren oder sonstige nicht in der Annahme (§ 2 Ziff. 1) der Betreiberin berücksichtigte Leistungspositionen die sich aus der gültigen Preisliste ergeben, sind auf Anforderung bei Anreise oder spätestens bei Abreise fällig und vor Ort zu bezahlen.
- (6) Der Gast kann gegenüber einer Forderung der Betreiberin nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Nutz der Gast für die Bezahlung eine Kreditkarte ohne diese körperlich vorzulegen ist der Gast im Verhältnis zur Betreiberin nicht berechtigt, seinem Kreditkarteninstitut gegenüber diese Belastung zu widerrufen.

§ 4 Mindestaufenthalt

Der Mindestaufenthalt bei Buchungen ergibt sich aus dem Buchungsangebot auf der Website sowie den Werbematerialien.

§ 5 An- und Abreise

- (1) Der Stellplatz steht am Anreisetag ab 15:00 Uhr dem Gast zur Verfügung.
- (2) Der Stellplatz ist am Abreisetag bis 11:00 Uhr vollständig zu räumen und gereinigt an die Betreiberin zu übergeben. Eine spätere Abreise ist nur in Absprache mit der Betreiberin und gegen Entgelt möglich.

§ 6 Stornierung & Rücktritt

- (1) Der Gast kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit entsprechender schriftlicher Erklärung gegenüber der Betreiberin vom Vertrag zurücktreten bzw. seine Buchung stornieren.
- (2) Im Falle des Rücktritts ist die Betreiberin berechtigt, eine Entschädigung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung gültigen Preisliste zu verlangen. Folgende pauschale Entschädigung wird von der Betreiberin berechnet:
 - Stornierung oder Rücktritt nach Annahme (vgl. § 2 Ziffer 1): 20,00 € Bearbeitungsentgelt;
 - Stornierung oder Rücktritt bis zum 15. Tag vor Leistungsbeginn: 25 % des Mietpreises;
 - Stornierung oder Rücktritt bis zum 4. Tag vor Leistungsbeginn: 50 % des Mietpreises;
 - Stornierung oder Rücktritt im Übrigen: 90 % des Mietpreises;
- (3) Bei Nichtanreise zum vertraglich vereinbarten Beginn des Leistungszeitraum oder nicht erfolgter Stornierung wird das volle Nutzungsentgelt fällig.
- (4) Der Gast ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden der Betreiberin nicht gegeben oder geringer ist.
- (5) Stellplätze, die einen Tag nach Mietbeginn um 11:00 Uhr nicht genutzt werden und für die keine Vereinbarung über eine spätere Nutzung erfolgt ist, können von der Betreiberin anderweitig belegt oder genutzt werden. Entsprechendes gilt für Stellplätze, die durch vorzeitige Abreise frei werden.

§ 7 Nutzungsbedingungen, Haustiere & Platzordnung

- (1) Der Stellplatz dient dem Aufstellen von **je einer** Campingeinrichtung (Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt). Das Aufstellen von weiteren Campingeinrichtungen (mit Ausnahme eines Beistellzertes im Umfang von 2m x 2m für Personen des selben Hausstandes) ist nicht gestattet.
- (2) Der Gast verpflichtet sich, den gemieteten Stellplatz stets sauber und in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den dafür von der Betreiberin zugewiesenen Plätzen zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen auf unbelegten Stellplätzen ist untersagt.
- (4) Sämtliche Fahrzeuge und Anhänger iSd. StVG, die auf dem Campingplatz auf- und abgestellt oder genutzt werden, müssen über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Für Fahrzeuge, die kein Fahrzeuge iSd. StVG sind, muss ein gesonderter Versicherungsnachweis erbracht werden.
- (5) Haustiere sind vor Vertragsschluss anzumelden. Das Verbringen von Haustieren auf den Campingplatz ist nur nach Zahlung eines gesonderten Entgelt (siehe Preisliste) erlaubt. Hunde, müssen auf dem gesamten Campingplatz angeleint sein. In Mietunterkünften sind Haustiere grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Nutzung der Seehäuser: Die Seeterrasse ist bis zu einem max. Gewicht von 400 kg belastbar. Bei der Nutzung des Seehauses direkt am Gewässer, insbesondere der Seeterrasse ist die Nutzung von Kindern nur unter Aufsicht gestattet.
- (7) Im Übrigen gilt die Platzordnung der Betreiberin. Der Gast ist verpflichtet sich bei Anreise mit der auf dem Campingplatz ausgehangenen Platzordnung vertraut zu machen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Betreiberin haftet dem Gast für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Die Haftung auf Schadensersatz wegen Verletzungen von Gesundheit, Körper oder Leben und grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Verletzungen der Pflichten der Betreiberin bleibt uneingeschränkt.
- (2) Ausgenommen von § 8 Ziff. 1 sind Verletzungen essentieller Vertragspflichten aus der Nutzungsüberlassung (Stellplatzüberlassung; Mängel an der Mietsache).
- (3) Die Betreiberin haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen vom Anschlusschacht sowie vom Stromanschluss bis jeweils zur Campingeinrichtung. Sie haftet ferner nicht für Schäden oder Verluste, die dem Gast, Nutzer oder dessen Angehörigen und Besuchern durch Dritte (auch andere Mieter des Campingplatzes), durch wildlebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und Wettereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen, Feuerwerke und deren Folgen auf dem Gelände des Campingplatzes entstehen, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Betreiberin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters, Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen oder für Schäden, für die eine Versicherung der Betreiberin besteht und eintritt.
- (4) Unterbrechungen in der Strom- und/oder Frischwasserversorgung, die von der Betreiberin nicht zu vertreten sind, berechtigen den Gast nicht zum Schadensersatz, Mietminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt, wenn die Betreiberin aufgrund Gesetzes oder wegen Gefahr in Verzug zu Unterbrechungen berechtigt ist.
- (5) Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten durch die Betreiberin eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn die Betreiberin eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.
- (6) Fahrzeuge aller Art, die auf dem Gelände abgestellt werden, auch entgeltlich, begründen keinen Verwahrungsvertrag. Bei Beschädigung oder Verlust abgestellter Fahrzeuge und deren Inhalt haftet die Betreiberin nicht.
- (7) Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Der Betreiber bewahrt die Sachen 6 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

§ 9 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Der Gast haftet für Schäden, die durch von ihm eingebrachte Geräte entstehen. Eine Haftung der Betreiberin für Schäden an vom Gast eingebrachten Geräte ist ausgeschlossen, es sei denn, die Betreiberin trifft ein fahrlässiges oder vorsätzliches (Mit-) Verschulden.
- (2) Bei Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromanschlusses der Betreiberin hat der Gast für den ordnungsgemäßen technischen Zustand und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Störungen oder Beschädigungen durch die Verwendung dieser Geräte an den technischen Anlagen der Betreiberin gehen zu Lasten des Gastes.
- (3) Der Gast ist verpflichtet, für seine im Campingfahrzeug montierte Flüssiggasanlage eine gültige Prüfbescheinigung nach G607 vorzulegen. Ohne Vorlage der Bescheinigung kann die Betreiberin die Vertragserfüllung verweigern.

§ 10 Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen und Ergänzungen sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand Juli 2024